

Radiointerview:

Hinzuverdienst zur Rente

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Viele Rentner sind darauf angewiesen, sich zur Rente noch etwas dazuzuverdienen.

Was muss ein Rentner beachten, wenn er sich einen Job sucht?

Ziegler: Wer sich zu seiner Rente noch etwas dazu verdienen will, sollte sich vorher informieren, ob es Grenzen für den Hinzuverdienst zu beachten gibt, um eine Kürzung der Rente zu vermeiden. Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann dazu verdienen, soviel er will. Bei Erwerbsminderungsrenten oder vorgezogener Altersrente gibt es immer eine Hinzuverdienstgrenze zu beachten. Beim Hinzuverdienst ist der Begriff des Arbeitseinkommens sehr wichtig. Das Arbeitseinkommen umfasst die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb. Die Hinzuverdienstgrenzen sind im Rentenbescheid enthalten, ein Minijob bis 450,- Euro ist in der Regel unschädlich.

Frage: Muss der Rentner dann Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Ziegler: Mit einem Minijob kann man bis zu 450,- Euro im Monat verdienen. Im Normalfall führt der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer von 2 % ab. Damit ist die Besteuerung erledigt und dieser Verdienst muss in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden. Sozialversicherungsabgaben hat nur der Arbeitgeber zu tragen. Ein höheres Brutto als 450,- Euro ist in voller Höhe sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig. Ob für den Hinzuverdienst Einkommensteuer anfällt, hängt von der individuellen Einkommenssituation des Rentners ab.

Frage: Warum müssen immer mehr Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Ziegler: Immer mehr Rentner sind zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet, weil der steuerpflichtige Teil der Rente mit jedem Renteneintrittsjahr steigt. Wer in 2005 schon in Rente war oder in Rente gegangen ist, bei dem waren nur 50 % der Rente steuerpflichtig. Wer in 2015 in Rente gegangen ist, bei dem sind 70 % der Rente steuerpflichtig. Andere Renten wie Betriebsrenten oder Riesterrenten sind voll steuerpflichtig. Wer also eine gute Rente hat und noch andere Einkünfte wie z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus einer Photovoltaikanlage oder, wenn der andere Ehepartner noch arbeitet, dann muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.